

Zeitschrift: Geomatik Schweiz : Geoinformation und Landmanagement =
Géomatique Suisse : géoinformation et gestion du territoire =
Geomatica Svizzera : geoinformazione e gestione del territorio

Herausgeber: geosuisse : Schweizerischer Verband für Geomatik und
Landmanagement

Band: 102 (2004)

Heft: 8

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 15.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

teilung hat aber auch in praktischer Hinsicht wichtige Vorteile gebracht:

- Im Mitwirkungs- und Auflageverfahren konnten sich die verschiedenen Betroffenen und Interessierten auf die einschlägigen Teilpläne konzentrieren (Grundeigentümer, Umweltverbände, Landwirte etc.).
- Für die Umsetzung des Teilplanes «Ökologischer Ersatz und Ausgleich», in beispielweise kommunale Nutzungspläne bestanden zweckmässige und übersichtliche Grundlagen.
- Die Einsprachen wurden «kanalisiert». Gegen den Teilplan «Neuanlage Umfahrungsstrasse» erfolgten nur wenige Einsprachen, die rasch erledigt werden konnten. Die Umfahrungsstrasse war praktisch unbestritten; einem raschen Baubeginn im Sommer 1998 stand nichts im Wege. Hart umkämpft war hingegen der Teilplan «Ökologischer Ersatz und Ausgleich». Die letzten Einsprachen gingen bis an das Bundesgericht, was zu entsprechenden Verzögerungen führte.
- Die Abstimmung des Teilplanes «Ökologischer Ersatz und Ausgleich» mit den Interessen der Landwirtschaft und dem Verfahren der Landerwerbsumlegung «LEU» konnte mit zweckmässigen, bedürfnisgerechten Dokumenten erfolgen.

Die ökologischen Ersatz- und Ausgleichsmassnahmen werden in einer kantonalen Überbauungsordnung grundeigentümerverbindlich

Sowohl die gemäss UVP mit den vier Bau- und Planungsvorhaben notwendigen Er-

satzmassnahmen (nach Art. 18^{ter} NHG) als auch die nach Art. 18b NHG erforderlichen Ausgleichsmassnahmen sind verbindliche Projektbestandteile des T10-Vorhabens. Sie werden, wie eingangs erwähnt, als Teilplan «Ökologischer Ersatz und Ausgleich» des Strassenplanes in einer kantonalen Überbauungsordnung (UeO) geregelt.

Die kantonale Überbauungsordnung ist eine vorläufige planerische Anordnung zum Schutz gefährdeter regionaler oder kantonaler Interessen. Sie kann namentlich angewendet werden zur planungsrechtlichen Festlegung von öffentlichen Werken oder zum Erlass von Vorschriften zum abgestimmten Schutz von Landschaften, die das Gebiet mehrerer Gemeinden beanspruchen. Sie gestattet den Erlass der erforderlichen Bestimmungen in einem einzigen, das Projekt als Ganzes erfassenden Verfahren.

Die kantonale Überbauungsordnung ist Bestandteil der Nutzungsplanung und geht allfälligen für das Gebiet bestehenden kommunalen Nutzungsvorschriften vor.

Ihre Rechtswirkungen entsprechen jenen einer kommunalen Überbauungsordnung, das heisst, sie sind grundeigentümerverbindlich und vermitteln das Enteignungsrecht nach den Bestimmungen des Artikels 128 des Baugesetzes.

Die kantonale Überbauungsordnung hat grundsätzlich nur vorläufige Geltung. Sie ist von der Genehmigungsbehörde aufzuheben, sobald die Gemeinden des Planungsgebietes ausreichende eigene Vorschriften beschlossen haben.

Die kantonale UeO besteht aus den Vorschriften und dem zugehörigen Plan. Die Vorschriften regeln die ökologischen Massnahmen im Zusammenhang mit der

Neuanlage der Umfahrungsstrasse (Gestaltung und Unterhalt der strassennahen Begrünung und Bepflanzung, Versickerungs- und Filterbereiche, Querungen für die Fauna). Im Weiteren definieren sie die Ersatzaufforstungen und die Aufwertung von Randstreifen und Windschutzstreifen sowie der Uferbereiche bestehender Kanäle. Die Vorschriften bestimmen aber auch die Neugestaltung und Ausdehnung von Fließgewässern. Für die ökologischen Kompensationsflächen werden die Bepflanzung sowie die Bewirtschaftungs- und Pflegeverträge geregelt. Zudem werden ein Landschaftsschutzgebiet und zwei Planungszonen, in denen Gestaltungs- und Nutzungspläne zu erstellen sind, ausgeschieden. Die Vorschriften begründen zudem die Pflicht zur ökologischen Baubegleitung, zur Nachsorge und zur Erfolgskontrolle. Im Überbauungsplan werden diese Massnahmen räumlich definiert und 40 neue ökologische Ersatz- und Ausgleichsflächen parzellenscharf definiert. Die Überbauungsordnung stellt damit auch die Grundlage für die Verträge, die mit allen betroffenen Grundeigentümern und Bewirtschaftern verhandelt und abgeschlossen werden.

Hans Peter Hauck
dipl. Kulturingenieur ETH/ SIA
Planungsgemeinschaft T10/IC Infraconsult AG
Bitziusstrasse 40
CH-3006 Bern
hanspeter.hauck@infraconsult.ch

**MARKSTEINE
SO BILLIG WIE
NOCH NIE!**

GRANITI MAURINO SA
Casella postale
CH-6710 Biasca

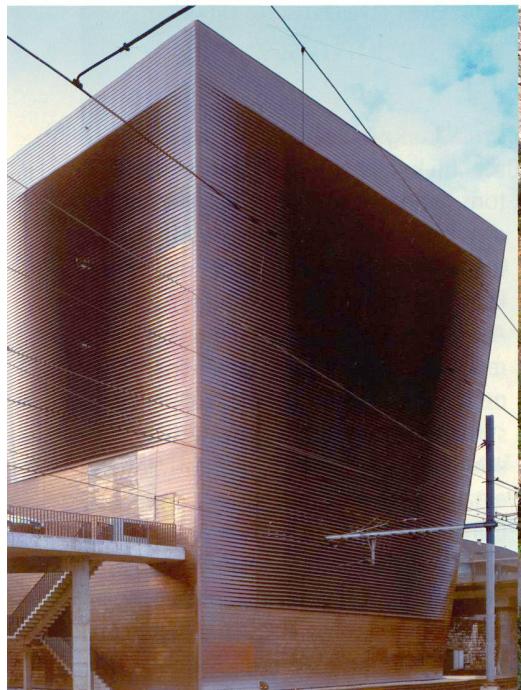
Tel. 091 862 13 22
Fax 091 862 39 93

MAURINO MARKSTEINE
GRANITI dal 1894

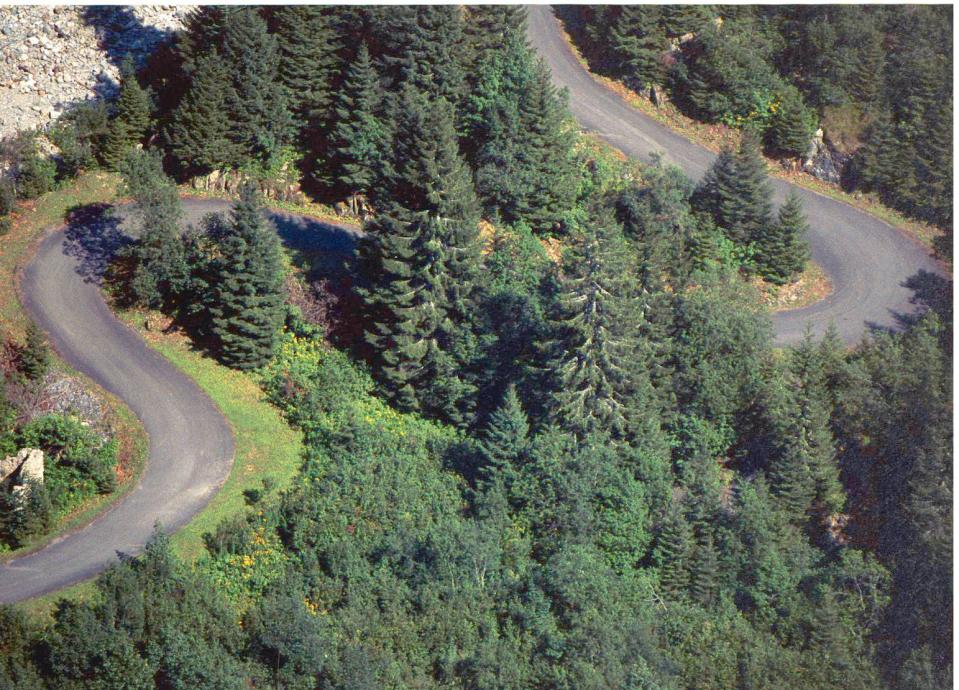
Dank grossen Investitionen in unserem Betrieb können wir Marksteine aus unseren Steinbrüchen im Tessin so billig wie noch nie anbieten und dies franko Abladeplatz.
Zögern Sie nicht und nehmen Sie mit uns Kontakt auf, wir stehen Ihnen gerne jederzeit für Auskünfte zur Verfügung.



Raumbezug effizient nutzen mit ArcGIS



Zentralstellwerk SBB in Basel,
Architekten: Herzog + de Meuron



ArcGIS ist ein System von Desktop- und Server-Produkten, das den Weg in die neue Generation Geografischer Informationssysteme weist. ArcGIS ist die ideale Grundlage für eine moderne Lösung.

ArcGIS Desktop ■ ArcExplorer ■ ArcPad
■ ArcView ■ ArcEditor ■ ArcInfo
ArcGIS Dienste ■ ArcIMS ■ ArcSDE

ESRI Geoinformatik AG
Beckenhofstrasse 72
CH-8006 Zürich
Telefon +41 (0) 1 360 24 60
Telefax +41 (0) 1 360 24 70
info@ESRI-Suisse.ch
http://ESRI-Suisse.ch

ESRI Géoinformatique S.A.
7 Route du Cordon
CH-1260 Nyon
Téléphone +41 (0) 22 363 77 00
Télécax +41 (0) 22 363 77 01
info@Nyon.ESRI-Suisse.ch
http://ESRI-Suisse.ch